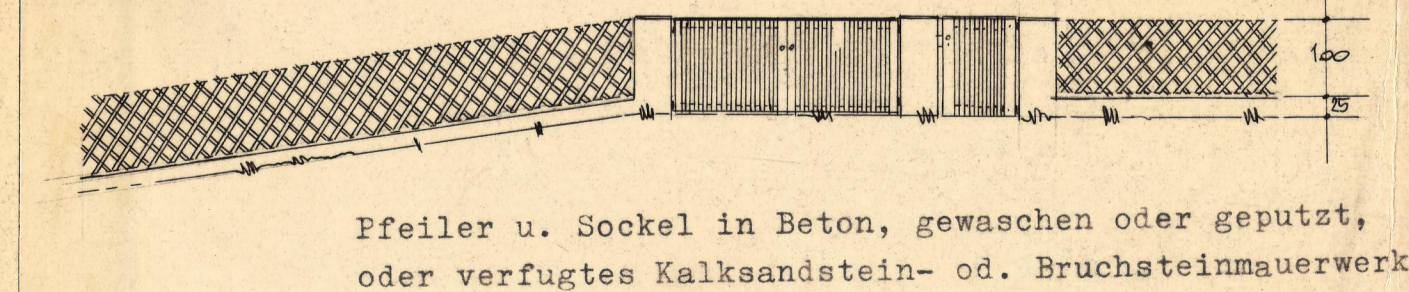


- Grundstückseigentümer:**
- 80/8 Deutsche Bundesbahn
  - 157 Zeiner Ludwig + Schmidlein Karl, Unterbreitenlohe 7
  - 158 Kath. Kirchenstiftung Stirn
  - 159/1/2/3 St. Gundekar-Werk der Diözese Eichstätt G.m.b.H. Schwabach, Gundekarstr. 20
  - 160 Zeiner Ludwig + Schmidlein Karl, Unterbreitenlohe 7
  - 161 Zeiner Andreas, Mühltetten 6
  - 162 Gilch Josef, Mühltetten 13
  - 186 Mühling Anna, Mühltetten 10
  - 213 a) Eichhorn, Oberbreitenlohe 10
  - 213 b)
  - 214 Liegel Fritz, Mühltetten 3
  - 215 Scheuerlein Josef, Mühltetten 5
  - 216 Pflock Karl, Mühltetten 14
  - 218 Braun Hans, Mühltetten 18
  - 219 Weidinger Babette, Nürnberg
  - 219/1 Schmidt Philipp, Weißenburg, Max-Anlage 17
  - 219/2 Schmidt Andreas, Weißenburg, Max-Anlage 17
  - 219/3 Berndanner Josef, Mühltetten, Siedlung
  - 219/4 Albrecht Friedrich, Mühltetten, Siedlung
  - 220 Stahl Margarethe, Mühltetten 22
  - 221 Pflock Karl, Mühltetten 14
  - 222 Egerer Lorenz, Mühltetten, Siedlung
  - 222/3 Meixner Johann, Nürnberg, an den Rampen 9
  - 222/4 Mühling Franz, Birlein
  - 222/5 Wechsler Franz, Röthenbach 172
  - 223 Pflock Karl, Mühltetten 14
  - 224 Schmitt Karl, Mühltetten, Siedlung
  - 224/1 Wittmann, Weißenburg
  - 224/2 Wisblein Xaver, Mühltetten, Siedlung
  - 224/3 Gallasch Max, Mühltetten, Siedlung
  - 224/4 Gallasch Max, Mühltetten, Siedlung
  - 224/5 Reiser Alois, Großweingarten 33
  - 224/6 Hanika Rudolf, Mühltetten, Siedlung
  - 224/7 Braungart Erwin, Mühltetten, Siedlung
  - 224/8 Birkel Michael, Stirn 39 4/2
  - 224/9 Gemeinde Mühltetten
  - 225 Ermer Georg, Mühltetten 11
  - 226 Eichhorn, Oberbreitenlohe 10
  - 226/2 - 15 St. Gundekar-Werk der Diözese Eichstätt G.m.b.H., Schwabach, Gundekarstr. 20
  - 226/15 Gemeinde Mühltetten
  - 227/6 Gemeinde Mühltetten
  - 227/8 - 10 Gemeinde Mühltetten
  - 227/11 - 15 St. Gundekar-Werk der Diözese Eichstätt G.m.b.H. Schwabach, Gundekarstr. 20
  - 227/16 Ruff Peter, Mühltetten, Siedlung
  - 227/17 Theumer Walter u. Maria, Nürnberg, Furreuthweg 25
  - 227/18 Fränk. Überlandwerk

Roth, 5 VIII. 1963  
**FRIEDRICH MAYER**  
 ARCHITECT, BDA  
 ROTH BEI NÜRNBERG

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- A) für die Festsetzungen**
- unverändert festzusetzende bleibende
  - aufzuhebende
  - Baulinien
  - Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
  - zwingende Baulinie
  - vordere Baugrenze
  - seitliche u. rückwärtige Baugrenze
  - Straßen - Wege - Gehsteige im Gemeindebesitz, ausgebaut
  - Straßen - Wege - Gehsteige im Gem. Bes., nicht ausgebaut
  - Straßen - Wege - Gehsteige zu erwerbende, nicht ausgebaut
  - Privatwege - Angrenzungswege, nicht ausgebaut
  - Grünflächen im Gemeindebesitz u. anzulegende
  - Grünflächen zu erwerbende u. anzulegende
  - Grünflächen private u. anzulegende
  - Stellplätze im Gemeindebesitz u. anzulegende
  - Stellplätze zu erwerbende u. anzulegende
  - Stellplätze private u. anzulegende
  - Vorbehaltflächen für Schulen, Kirchen usw.
  - Schutzzone für 20 KV Leitung. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine Hochbauten errichtet werden, zwingend: Erdgeschoß u. ausgebautes Dachgeschoß
  - E+DG
  - E+1
  - Breite der Straßen, Wege, Gehsteige u. Vorgartenflächen
- B) für die Hinweise**
- vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - geplante Wohngebäude
  - geplante Garagen u. Nebengebäude
  - abzubrechende Wohn- bzw. Nebengebäude
  - Gemeindegrenzen
  - Grundstücksgrenzen bestehende u. bleibende
  - Grundstücksteilungen, neue u. geplante Grenzen
- Ergänzung für die Kanalisation:**
- bestehende Kanäle
  - geplante Kanäle
- Grundstückseinfriedigung zur Straße als Jägerzaun



Pfeiler u. Sockel in Beton, gewaschen oder geputzt, oder verfügtes Kalksandstein- od. Bruchsteinmauerwerk

28° 35' 48" Ostwind

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 1** der Gemeinde Mühltetten für das Gebiet westlich der Bundesbahnlinie

**Weitere Festsetzungen:**

- 1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Dachneigungen sind bei zu errichtenden Gebäuden mit 2 Vollgeschoßen nicht unter 30 Grad und nicht über 38 Grad, bei Gebäuden mit E + DG nicht unter 45 Grad und nicht über 55 Grad zu errichten. Dachneigung der Garagen und Nebengebäude maximal 10 Grad.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27. 10. 1963 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Mühltetten, den 28. Okt. 1963  
 J. J. J. J.  
 Bürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 27. 1964... Nr. II/46-2605/453 genehmigt.

Mühltetten, den 25. Juli 1964  
 J. J. J. J.  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 25. 7. 1964... rechtsverbindlich.

Mühltetten, den 2. 8. 1964  
 J. J. J. J.  
 Bürgermeister

aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes... und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich u. Amtsblatt... bekanntgemacht.

Mühltetten, den 28. 9. 1964  
 J. J. J. J.  
 Bürgermeister